Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

EINGEGANGEN
27. Nov. 1995

Postanschrift
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 79081 Freiburg

Hausadresse
Stadtstraße 2
79104 Freiburg

Telefon 0761/2187-0
Teletex 761 199 LRAFR
Telefax 0761/2187-550
Elektr.-Post LRAFR / F1LRF010

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8-12 Uhr
Mittwoch 14-16 Uhr
Untere Baurechtsbehörde
Dienstag + Freitag 8-12 Uhr

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Amt	Bearbeiter	(0761) 2187-	Unser Zeichen	Ihr Schreiben	Datum
50	Frau Lauby	347	503.1-364.2218.1 (Feldberg)	15.11.1995 R/el	23.11.95

Zulassung eines Fluggeländes "Drehkopf" für Hängegleiter gemäß § 25 Luftfahrtgesetz auf Gemarkung Feldberg-Altglashütten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obengenanntem Antrag nehmen wir folgt Stellung:

Das fragliche Gelände befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Hochschwarzwald" - Bereich Feldberg, Friedenweiler und Schluchsee - mit Schutzgebietsverordnung vom 10. Oktober 1983. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind beim Betrieb des Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes zu beachten.

Der Startplatz tangiert teilweise das Biotop Nr. 8114.0080 der Biotopkartierung Baden-Württemberg und der Landeplatz das Grünlandbiotop FF 16 b. Die Grünlandbiotopkartierung wurde von der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege durchgeführt, so daß aus diesem Grunde die Anhörung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege von der unteren Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten wurde.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem Naturschutzbeauftragten der Verlängerung der Erlaubnis für das Hängegleiter- und Gleitsegelgelände "Drehkopf" zu, soweit keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Intensität der Nutzung beabsichtigt sind.

Wir weisen darauf hin, daß die Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, die Veränderung von Flugplätzen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 Schutzgebietsverordnung der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen.

Wir hoffen Ihnen damit verständlich gemacht zu haben, warum die Beteiligung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege für erforderlich gehalten wurde. Desweiteren weisen wir

Sie darauf hin, daß an jedem Genehmigungsverfahren von der unteren Naturschutzbehörde intern der ehrenamtlich tätige Naturschutzbeauftragte zu beteiligen ist, was wiederum zu einer Verzögerung der Abgabe der Stellungnahme führt.

Mit freundlichen Grüßen

Lauby

(Lauby)

Anlagen
Schutzgebietsverordnung
Unterlagen Biotopkartierung Baden-Württemberg (Karte und Beschreibung)
Unterlagen Grünlandbiotopkartierung (Karte und Beschreibung)